

Synopsis

Richtlinien alt	Richtlinien neu
<p>3.5 Nach Abschluss des Projektes hat der Zuschussempfänger einen Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Mittel nachzuweisen ist. Der Nachweis muss beinhalten:</p> <p>a) Die gesamten Ausgaben und Einnahmen des Projektes sind aufzuführen, die Kosten mit Original-Belegen nachzuweisen;</p> <p>b) die Verwendung der Mittel muss den dem Antrag und der Bewilligung zugrundeliegenden Kostenarten entsprechen; Abweichungen von dem dem Antrag beigefügten Kosten- und Finanzierungsplan können Auswirkungen auf die Höhe des Zuschusses haben.</p> <p>Zum Verwendungsnachweis gehört außerdem ein Sachbericht, in dem die umgesetzten kulturellen Aktivitäten beschrieben werden.</p> <p>Der Verwendungsnachweis ist auf einem entsprechenden Formblatt, das mit dem Bewilligungsbescheid an den Antragsteller geht, zu erbringen.</p>	<p>3.5 Nach Abschluss des Projektes hat der Zuschussempfänger einen Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Verwendung der Mittel muss den dem Antrag und der Bewilligung zugrundeliegenden Kostenarten entsprechen.</p> <p>a) Bei Zuschüssen über 3.000,- € müssen alle Einnahmen und Ausgaben aufgeführt sowie mit Originalbelegen nachgewiesen werden. Der Verwendungsnachweis wird vom Kulturamt zusammen mit den hierzu ggf. erforderlichen Unterlagen prüfungsfähig zusammengestellt und dem Revisionsamt zur Prüfung vorgelegt.</p> <p>b) Bei Zuschüssen bis 3.000,- € kann vom Kulturamt entschieden werden, ob und in welcher Form die Vorlage eines Verwendungsnachweises gefordert werden soll.</p> <p>c) Bei Zuschüssen bis 500,- € genügt die Vorlage einer Empfangsbestätigung und einer Erklärung, dass der Betrag ordnungsgemäß und zweckentsprechend verwendet wurde.</p> <p>Abweichungen von dem dem Antrag beigefügten Kosten- und Finanzierungsplan können Auswirkungen auf die Höhe des Zuschusses haben.</p> <p>Zum Verwendungsnachweis gehört außerdem ein Sachbericht, in dem die umgesetzten kulturellen Aktivitäten beschrieben werden.</p> <p>Der Verwendungsnachweis ist auf einem entsprechenden Formblatt, das mit dem Bewilligungsbescheid an den Antragsteller geht, zu erbringen.</p> <p>Die Prüfungsbehörde (Präsident des Hessischen Rechnungshofes) kann gem. Gesetz zur Regelung der überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften in Hessen (ÜPKKG) im Bedarfsfall die erforderlichen Prüfungen vornehmen.</p>